

## Steuerbares Vermögen

Die Kantone sind – anders als der Bund – dazu verpflichtet, Vermögenssteuern zu erheben. Die Steuerpflichtigen müssen **ihre inländischen und ausländischen Aktiven und Passiven** regelmässig ausweisen.

**Objekt der Vermögenssteuer bildet das gesamte Reinvermögen (Aktiven abzügl. Passiven), bewertet zum Verkehrswert.**

**Nutzniessungsvermögen:** wird von der nutzniessungsberechtigten Person versteuert.

**Erbengemeinschaften:** Jede erbberechtigte Person hat grundsätzlich ihren Anteil an den Gesamtaktiven und -passiven persönlich ab Todestag des Erblassers zu versteuern.

**Einfache Gesellschaften:** Vermögenswerte einer einfachen Gesellschaft sind von den Beteiligten im Verhältnis ihrer prozentualen Beteiligung zu versteuern.

**Vermögenswerte im Ausland:** sind nach schweizerischen Bewertungsgrundsätzen zu deklarieren, auch wenn ein anderer Staat bereits Steuern darauf erhebt.

### AKTIVEN

**Unbewegliches Vermögen:** Liegenschaften, Stockwerkeigentum, Grundstücke, Wald.

Ein- und Mehrfamilienhäuser werden zum Mittel aus Verkehrs-/Ertragswert besteuert.

Wald und landwirtschaftlich genutzte Grundstücke werden zum Ertragswert besteuert.

Zweitwohnungen werden zum Verkehrswert besteuert, auch wenn am Hauptwohnsitz kein Grundeigentum gegeben ist (z. B. Wohnung gemietet).

Alle übrigen Grundstücke werden zum Mittel aus Verkehrswert und Ertragswert besteuert.

**Bewegliches Vermögen:** wird zu Verkehrs- bzw. Rückkaufswerten besteuert, dies sind:

- Wertpapiere mit und ohne Kurswert
- rückkauffähige Lebens- und Rentenver-

sicherungen

- Forderungen und Vermögensrechte (Prämiendepots bei Versicherungsgesellschaften und Anteile am Guthaben des Erneuerungsfonds an einer Eigentümergemeinschaft)
- übrige, im Steuergesetz nicht ausdrücklich erwähnte Vermögenswerte (Bargeld, Edelmetalle und Edelsteine, wertvoller Schmuck, Sammlungen aller Art\* wie z. B. von Bildern, Teppichen, Münzen usw.)
- Boote, Flugzeuge, Wohnwagen
- private Motorfahrzeuge
- Sport-, Renn-, Zuchtperde\*\*

\*\* Sammlungen können sowohl zum Hausrat gehören als auch als Vermögensanlage dienen. Ist eine Sammlung separat versichert, wird sie in einem speziell dafür vorgesehenen Raum aufbewahrt, und kommt ihr ein bedeutender oder das allgemein Übliche übersteigender Wert zu, spricht dies für das Vorliegen einer vermögenssteuerpflichtigen Sammlung.

\*\* Pferde und andere Tiere im Privatvermögen sind vorsichtig zu schätzen.

### PASSIVEN

**Private Schulden und Geschäftsschulden:** können beim steuerbaren Vermögen abgezogen werden, soweit sie belegt sind.

**Steuerschulden:** können inkl. Verzugszinsen und Betreuungskosten, soweit sie am Stichtag tatsächlich geschuldet sind, in Abzug gebracht werden. Dies gilt auch für noch nicht rechtskräftig festgesetzte Steuerforderungen.

**Der Vermögenssteuer unterliegen nicht:**

- der Hausrat und die persönlichen Gebrauchsgegenstände
- Rentenversicherungen und ähnliche Forderungen auf periodischen Leistungen
- angespartes Kapital der Säulen 2 und 3a.

Freundliche Grüsse  
Merki Treuhand AG

## Gretchenfrage der Vermögensverwaltung: Privat- oder Geschäftsvermögen?

Die Sache wäre einfach, wenn sie nur nicht so kompliziert wäre: Vermögenswerte, die einer selbstständigen Erwerbstätigkeit dienen, stellen Geschäftsvermögen dar. Wird ein Gegenstand des Geschäftsvermögens mit Gewinn verkauft (oder ins Privatvermögen überführt), unterliegt der Gewinn als Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit der Einkommenssteuer und der sozialversicherungsrechtlichen Beitragspflicht. Bei Privatvermögen ist ein Kapitalgewinn einkommenssteuerfrei. Verständlicherweise hat der Fiskus in der Vergangenheit die Grenze zwischen den beiden Vermögenssphären – und mit Rückendeckung des Bundesgerichts – erfolgreich zu seinen Gunsten verschoben. Doch nun scheint das Pendel in die andere Richtung auszuschlagen.

Mit viel Fantasie hat der Fiskus zunächst die Gattungen der Quasi-Liegenschafts- und Wertschriftenhändler erfunden. Ihnen sind später Wein-, Briefmarken-, Kunst- und Antiquitätenhändler gefolgt. Diese betreiben gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung die private Vermögensverwaltung derart intensiv, dass sie nach den gesamten Umständen des Einzelfalls als gewerbsmässig erscheinen. Indizien, die auf Gewerbsmässigkeit hinweisen können, sind systematisches und planmässiges Vorgehen, Häufigkeit der Geschäfte, Besitzesdauer, beruflicher Zusammenhang, Einsatz von Fachwissen, Einsatz von Fremdmitteln und Wiederanlage in gleichartige Vermögensgegenstände.

Verständlicherweise sind damit nicht nur die Steuerpflichtigen, sondern auch die Steuerverwaltungen überfordert. Die Folge sind holzschnittartige kantonale Praxen, die in wirtschaftsschädlicher Rechtsunsicherheit und Willkür münden. Der Kanton Schwyz macht sich hier besonders «verdient», indem er praktisch jeden, der ein bedeutendes Wertschriftendepot besitzt, dem latenten «Gewerbeverdacht» unterstellt. Einem Immobilienbesitzer droht bereits die

«Gewerbsmässigkeit», wenn er ein Mehrfamilienhaus in Stockwerkeinheiten aufteilt. Zudem trägt ein früherer Liegenschaftshändler diese Qualifikation einem Brandmal ähnlich bis zum Tod bzw. vererbt diese weiter. Ebenso weit verbreitet wie unverständlich ist die Praxis, dass ein Liegenschaftshändler neben seinem selbst genutzten Wohneigentum im Privatvermögen keine Liegenschaften halten kann.

Nun zeichnet sich aufgrund mehrerer Bundesgerichtsurteile eine gewisse Entspannung – wenn auch keine Erhöhung der Rechtssicherheit – ab. Einerseits hat das Bundesgericht im Falle eines Immobilienvermittlers und -verwalters mit einem grösseren Immobilienbesitz erkannt, dass keine selbstständige Erwerbstätigkeit vorliegt, wenn lediglich das eigene Vermögen verwaltet wird (insbesondere durch die Vermietung eigener Liegenschaften). Dies gelte selbst dann, wenn das Vermögen umfangreich sei, professionell verwaltet werde und kaufmännische Bücher geführt werden (Urteil 2C\_869/2008 vom 7. April 2009). Andererseits hat das Bundesgericht seine für gewerbsmässigen Wertschriftenhandel entwickelte Praxis dahingehend präzisiert, dass beim Wertschriftenhandel die systematische und planmässige Vorgehensweise sowie der Einsatz spezieller Fachkenntnisse nur noch eine untergeordnete Bedeutung spielen; dagegen sind die Kriterien der Höhe des Transaktionsvolumens und der Einsatz erheblicher Mittel stärker zu gewichten (Urteil 2C\_868/2008 vom 23. Oktober 2009).

Auch wenn die Grenze zwischen Privat- und Geschäftsvermögen nun situativ zugunsten der Steuerpflichtigen verschoben wurde, bleibt sie aufgrund der weiterhin diffusen Argumentationsketten sehr schwammig. Der Aufbau und die Verwaltung von Vermögen können risikoarm nur in optimierten rechtlichen Strukturen und in Absprache mit den Steuerbehörden erfolgen.

# Sozialversicherungen versus Dividendenpolitik

## Entlastung von Dividendenausschüttungen

Seit dem 1. Januar 2009 werden Dividendenausschüttungen an Anteilhaber von qualifizierten Beteiligungen (mind. 10% Anteil am Grund- oder Stammkapital der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft) auch bei der direkten Bundessteuer entlastet. Vor dieser Entlastung wurden Unternehmensgewinne zuerst mit der Ertragssteuer auf Firmenebene und die Ausschüttung der Gewinne mit der Einkommenssteuer beim Anteilhaber doppelt belastet. Um diese Doppelbelastung zu vermeiden, wurden deshalb Unternehmensgewinne wenn möglich über Lohnbezüge abgeschöpft. Seit die Dividendenausschüttung an Anteilhaber von qualifizierten Beteiligungen privilegiert besteuert wird, kann es interessant sein, anstelle von Lohn eine Dividende zu beziehen.

## Gewandelte Optik

Zu Zeiten der wirtschaftlichen Doppelbelastung wurde mit dem Fiskus über die maximale Höhe des geschäftsmässig begründeten Lohnes diskutiert. Zu hohe Lohnbezüge wurden als Ertragsausschüttung qualifiziert und dementsprechend doppelt besteuert. Seit die Dividendenausschüttungen an Anteilhaber mit einer Beteiligung von mindestens 10% privilegiert besteuert werden und es interessanter ist, eine Dividende anstelle des Lohnes zu beziehen, hat sich die Diskussion mit dem Fiskus, vor allem aber mit den AHV-Behörden gewandelt. Es wird nicht mehr die Frage nach dem maximalen Lohn, sondern nach dem für diese Tätigkeit angemessenen und branchenüblichen Mindestlohn gestellt. Bei zu tiefen Löhnen und gleichzeitiger Dividendenausschüttung kann ein Teil der Dividendenausschüttung als Lohn qualifiziert werden, was zu entsprechenden Nachbelastungen, insbesondere bei der AHV führt.

## Vorsorge

Eine Verminderung des AHV-Lohnes zu Gunsten von Dividenden kann aber ungewollte Auswirkungen auf die Vorsorge des Lohnbezügers haben. Der AHV-Lohn ist die Basis für die Höhe der späteren AHV-Rente. Ein zu tiefer Lohn kann zu einer Verminderung der AHV-Rente führen. Die Leistungen der Personalversicherungen basieren meist auf dem AHV-Lohn. Ein tiefer AHV-Lohn kann zu ungenügenden Leistungen insbesondere bei Invalidität oder Tod durch Unfall führen. Bei der 2. Säule darf nur maximal der AHV-Lohn versichert werden. Ein zu tiefer AHV-Lohn führt zu einer Verminderung der Risikodeckung bei Invalidität und Tod durch Krankheit, konkret zu tieferen Invaliditäts- und Hinterbliebenenrenten. Zudem resultiert aus dem niedrigen AHV-Lohn ein tieferes BVG-Alterskapital und somit eine tiefere Altersrente bzw. eine niedrigere Kapitalauszahlung bei Erreichen des Pensionsalters.

## Steuerliche Auswirkungen

Die Verminderung des BVG-Sparkapitals hat aber auch steuerliche Auswirkungen. BVG-Beiträge des Arbeitgebers sind steuerlich zu 100% absetzbarer Aufwand. Die BVG-Beiträge des Arbeitnehmers können ebenfalls vom steuerpflichtigen Gehalt in Abzug gebracht werden. Solange die Mittel in der 2. Säule gebunden sind, müssen weder Ertrag noch Vermögen versteuert werden. Die Auszahlung des Alterskapitals wird zudem privilegiert besteuert. Werden aufgrund des verminderten AHV-Lohnes die BVG-Sparbeiträge reduziert, wird auf einen Teil dieser steuerlichen Vorteile verzichtet. Es muss deshalb im Einzelfall genau geprüft werden, ob und in welchem Ausmass es steuerlich sinnvoll ist, den Lohnbezug zu Gunsten von Dividendenausschüttungen zu reduzieren und ob bei Reduktion des Lohnes das Vorsorgerisiko noch genügend gedeckt ist.

## Die neue Amtshilfe gemäss OECD-Standard

In erster Linie sollen Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) verhindern, dass ein Steuerpflichtiger ein Einkommen zweimal versteuern muss. Daneben enthalten Sie aber regelmässig auch Vereinbarungen, welche die Art und Weise des Informationsaustausches betreffen. Früher leistete die Schweiz – mit wenigen Ausnahmen – nur Amtshilfe zur Durchführung der DBA selber, d. h. zur Vermeidung der Doppelbesteuerung. Später wurde die Amtshilfe auf Holdinggesellschaften und Steuerbetrugsfälle (z. B. im DBA mit Deutschland) ausgedehnt. Im Rahmen der letztjährigen Kontroverse («graue Liste») ging der Bundesrat dann dazu über, den OECD-Standard zur Amtshilfe zu übernehmen und die DBA entsprechend anzupassen.

In Absatz 5 des neuen Artikels 26 steht dazu: «(...) ungeachtet des Abs. 3 oder entgegenstehender Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts verfügen die Steuerbehörden des ersuchten Vertragsstaates über die Befugnis, die Offenlegung der in diesem Absatz genannten Informationen durchzusetzen.» Diese Bestimmung begründet die Pflicht, die Informationen auch dann auszutauschen, wenn eine inländische Rechtsgrundlage fehlen würde.

Der neue Standard wurde bereits mit zahlreichen Ländern wie z. B. Dänemark, Frankreich, Grossbritannien, USA, Finnland, Norwegen, Niederlande oder Österreich eingeführt. Weitere (darunter Deutschland) werden in Kürze folgen. Das DBA mit Spanien enthält eine so genannte Meistbegünstigungsklausel. Demnach wird gegenüber Spanien grundsätzlich die weitestgehende Amtshilfe gemäss anderen Abkommen mit EU-Staaten gewährt (jedoch nur für die unter das Abkommen fallenden Steuern). Dies bedeutet, dass jedes neu abgeschlossene DBA mit einem anderen EU-Staat die Vereinbarung mit Spanien direkt betrifft und neues Recht setzt.

Was bedeutet der neue Standard nun in der Praxis? Grundsätzlich wird mit der

neuen Regelung ein umfassender grenzüberschreitender Informationsaustausch stattfinden können. Die ausländischen Steuerbehörden sind in der Regel nur verpflichtet, den Namen des Steuerpflichtigen, den Namen des Informationsträgers (z. B. Steuerverwaltung, Bank oder Treuhänder) sowie die «voraussichtliche Erheblichkeit» der Information für die Veranlagung im Anfragestaat zu bezeichnen. Bei korrekter Anfrage sind von den Steuerverwaltungen alle Informationen auszutauschen, die sich in ihrem Besitz befinden. Wenn es um Informationen geht, die durch eine Bank, einen Treuhänder oder einen Beauftragten gehalten werden, sind Beschaffungsmassnahmen – einschliesslich Zwangsmassnahmen – möglich. Diese setzen kein «Steuerdelikt» voraus. Eine Berufung auf das Bankgeheimnis ist dort nicht mehr möglich, da die Informationen – entgegen der rechtlichen Möglichkeiten im Inland – zwingend beschafft und ausgetauscht werden müssen. Selbstverständlich stehen dem Steuerpflichtigen vor dem effektiven Austausch Rechtsmittel zur Verfügung.

Da der neue Standard auch Zwangsmassnahmen (z. B. polizeiliche Vorführung, Durchsuchung von Räumen, Beschlagnahmung von Gegenständen) mit einschliesst, hat der Bundesrat eine Verordnung in die Vernehmlassung geschickt. Die aussenpolitische Kommission des Ständerats kritisiert bereits, dass der vorliegende Entwurf den verfassungsmässigen Grundrechten ungenügend Rechnung trage.

Für Steuerpflichtige und Steuerberater bedeuten diese Änderungen aber, was im Prinzip schon immer galt: «Versteckspiele» gehören endgültig der Vergangenheit an. Professionelle Steuerplanung hat auf Basis von persönlichen und wirtschaftlichen Realitäten und nicht auf formellen und substanzlosen Strukturen zu erfolgen und muss jederzeit vollständig offengelegt werden können.